

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Region Nordschwarzwald: Bürger in Seewald und Umgebung (Verwaltungsgemeinschaft [VWG] Freudenstadt) lehnen jede weitere Windkraftforcierung ab wegen Befürchtungen, wonach ein weiterer Windkraft-Zubau mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zum Verlust der Zukunftsfähigkeit einer ganzen Region führen könnte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche und wie viele Windvorranggebiete mit welcher qm-Fläche der Regionalverband Nordschwarzwald (RVNSW) bisher auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt (Kommunen Freudenstadt, Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach) – d. h. vor dem Inkrafttreten des Ende Mai 2019 vom Umweltministerium vorgestellten neuen Windatlas – im bis dahin entwickelten, vorläufigen Teilregionalplan Windkraft ausgewiesen hat;
2. welche und wie viele Windvorranggebiete mit welcher a1) „geeigneten“ und a2) „bedingt geeigneten“ qm-Fläche mit welcher Anzahl b1) von „geeigneten“ und b2) von „bedingt geeigneten“ Windindustrieanlagen auf Gemarkung der VWG Freudenstadt auf Basis des neuen, ab Ende Mai 2019 für Baden-Württemberg geltenden und auf der Homepage des Umweltministeriums abrufbaren Windatlas ausgewiesen bzw. errichtet werden könnten (bitte Daten gemäß neuem und auf der Homepage des Umweltministeriums abrufbaren Windatlas heranziehen und eine Aufteilung der Gesamtzahl der möglichen Anlagen auf die einzelnen Teil-Gemarkungen vornehmen);
3. ob die in Vorjahren von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unterstellte Dienstbehörde) zur Erfassung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sowie anderer gemäß Bundes-

- naturschutzgesetz streng geschützter und auf allen nationalen und internationalen („roten“) Artenschutzlisten stehenden Individuen durchgeführten Kartierungen mit welchen Ergebnissen für den Bereich der VWG Freudenstadt abgeschlossen sind;
4. ob sie die bei der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des RVNSW am 5. Februar 2020 in Birkenfeld vom Verbandsdirektor getroffene Aussage teilt, wonach sich die für Windkraft zur Verfügung stehende Fläche von bisher sieben Prozent bis 9 Prozent (alter Windatlas) der gesamten Fläche des RVNSW auf nunmehr ca. 70 Prozent der gesamten Fläche des RVNSW (ca. Faktor zehn; neuer Windatlas) erhöht habe und ob sie es vor diesem Hintergrund nachvollziehen kann, wenn angesichts dieser Aussagen der für die Regionalplanung Verantwortlichen einzelne Mitglieder des RVNSW-Planungsausschusses, Kreis- und Gemeinderäte der VWG-Kommunen sowie immer mehr Bürger den neuen Windatlas und die darin zur Ermittlung von Windkraftflächen zugrunde gelegten Methoden als mehr oder weniger plumpen, von der Windkraft-Lobby und der Politik gesteuerten Versuch charakterisieren, die Öffentlichkeit mit im Interesse der Windkraft-Lobby manipulierten Zahlen hinter das Licht zu führen;
 5. ob sie Kenntnis hat – und wenn nein, warum nicht – vom chronischen, jahrelangen und bis heute anhaltenden Windmangel in der dortigen Region, der ursächlich ist für das bisherige finanzielle Siechtum und die dauerhafte Verlustsituation der geografisch innerhalb der VWG Freudenstadt, teilweise mit fünf Anlagen auf Gemarkung von Seewald topografisch an höchster Stelle angeblich windgünstig liegenden, deutschlandweit jedoch als Negativbeispiel für verbranntes Windkraft-Geld bekannten und im Volksmund als „Windkraft-Millionengrab“ bezeichneten Windindustriezone „Simmersfeld“, deren 14 Windindustrieanlagen im Jahr 2007 unter der Schirmherrschaft der früheren Umweltministerin Tanja Gönner/CDU und in Anwesenheit zahlreicher Landes- und Kommunalpolitiker der Altparteien sowie Windkraft-Lobbyisten bei der Eröffnung vollmundig als „Leuchtturmprojekt“ für ganz Baden-Württemberg bezeichnet wurde und welche Rückschlüsse sie angesichts des dort aufgrund dauerhaften Windmangels eingetretenen finanziellen Desasters im Hinblick auf die jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten weiteren Windkraftvorhaben zieht;
 6. inwieweit sie Befürchtungen der im Wirkungskreis der Verlust-Windindustriezone „Simmersfeld“ lebenden Bürger nachvollziehen kann, die bei einer weiteren Windkraftforcierung schlimmste Befürchtungen hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit ihrer Region haben, weil ein Großteil der Bürger im Bereich „Tourismus, Wellness und Gastronomie“ arbeitet und – zuletzt bei der Urlaubs- und Freizeitmesse CMT Mitte Januar 2020 in Stuttgart – an Info-Ständen geäußerte Aussagen Leitender Angestellter der Tourismus-Branche bekannt wurden, wonach Windkraftvorhaben in Tourismusgebieten zu einer Verdrängung von Gästen in windkraftfreie Regionen und damit zu nachhaltigen Arbeitsplatz- und Wohlstandsverlusten zulasten der einheimischen Bevölkerung führen;
 7. ob sie die schon im Vorfeld zur baden-württembergischen Landtagswahl 2016 im an 30.000 Hoteliers und Gastronomen verteilten Sonderheft des DEHOGA-Magazins geäußerte und nach Ansicht von Hoteliers angesichts des zwischenzeitlich erfolgten Windkraftzubaues heute noch stärker geltende Befürchtung teilt, wonach von Windkraftvorhaben in der Nähe von Wellness-Hotels existenzgefährdende Nachteile ausgingen, und Fälle bekannt seien, wonach die Errichtung von Windindustrieanlagen in der Nähe zu Umsatzeinbußen von 25 Prozent geführt hätten;
 8. inwieweit sie die Ansicht von im Wirkungskreis des Windkraft-Verluststandorts Simmersfeld und im Bereich der VWG Freudenstadt – insbesondere in Seewald – lebenden Bürger teilt, wonach das Kriterium des „substantziellen Raum Gebens“ durch die 14 bereits dort an raumbedeutsamen Standorten vorhandenen, zur Umzingelung mit „bedrängender Wirkung“ führenden und deshalb als erhebliche Vorbelastung anzusehenden Windindustrieanlagen mehr als ausreichend erfüllt sei und daher im Bereich der VWG Freudenstadt kein Raum für die beim Landratsamt Freudenstadt beantragte Errichtung weiterer Windindustrieanlagen bestehe;

9. ob sie angesichts der dort vorhandenen Dichte der vom Hotel- und Restaurantführer „Guide Michelin“ für Gourmet-Restaurants jährlich vergebenen Sterne-Auszeichnungen in der bundesweit als führend angesehenen Feinschmecker-Region Freudenstadt/Baiersbronn und Umgebung die jetzt verstärkt aufkommenden Befürchtungen teilt, wonach jede weitere durch die vom RVNSW betriebene Windkraftforcierung wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen mit Windkraft-Standorten abträglich für das Geschäft und die Existenz der dort bestehenden und viele Arbeitsplätze sichernden Hotel- und Restaurantbetriebe sei;
10. ob sie es nachvollziehen kann, wenn die in der VWG Freudenstadt zusammengeschlossenen Kommunen bis auf Weiteres im Bereich „Windkraft“ jede nur weitere Kosten verursachende Beauftragung von Gutachten und weitere Maßnahmen strikt ablehnen, nachdem die Verwaltung des RVNSW mit diversen Pressemitteilungen in der jüngsten Zeit bekanntgegeben hat, dass das Verfahren zum Teilregionalplan Windkraft bis auf Weiteres eingestellt wird (Pressemitteilung 09 vom 27. November 2019), der Regionalplan für die Region Nordschwarzwald erst „in den nächsten Jahren“ fortgeschrieben werde (Pressemitteilung 01 vom 14. Februar 2020) und bei einer am Montag, den 17. Februar 2020 in Horb und Bad Wildbad begonnenen und nur für die Medien vorgesehenen Info-Tour informiert wurde, dass sämtliche Planungen für die Teilfortschreibung Windkraft wegen vieler Unklarheiten bis auf Weiteres „auf Eis gelegt“ würden, nachdem aus Berlin keine klaren Vorgaben (bspw. zur Abstandsregelung etc.) vorlägen und auch der neue Windatlas neue Fragen aufwerfe;
11. ob und inwieweit das beim Landratsamt Freudenstadt schon seit Längerem gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz mit welchem Datum und in welchem Verfahrensstadium anhängige Verfahren zur Errichtung einer aus acht jeweils 241 m hohen Windindustrieanlagen bestehenden Windindustriezone auf einem bewaldeten Hochplateau in Seewald-Besenfeld an der B 294 durch den am 17. Dezember 2019 vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg getroffenen Beschluss über den Baustopp und das Rodungsverbot eines Windkraftvorhabens „Länge/Ettenberg“ in Donaueschingen beeinflusst wird und neu aufgesetzt werden muss, nachdem laut amtlicher Bekanntmachung des Landratsamts Freudenstadt vom 22. November 2018 die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommuniziert wurde, eine lediglich oberflächliche und ohne gebotene Prüfungstiefe allgemeine Vorprüfung erfolgte, des Weiteren eine Öffentlichkeitsbeteiligung bisher unterblieben ist und weitere Verfahrensschritte wie bspw. die Genehmigung einer Waldumwandlungsvereinbarung auf Basis des vom VGH als rechtswidrig erkannten Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 erfolgt sind und die hier geschilderten, das Neubauvorhaben „Seewald“ betreffende Faktoren auch relevant waren für den Windkraft abweisenden VGH-Beschluss;
12. wie sie die in der amtlichen Bekanntmachung des Landratsamts Freudenstadt zur „Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 22. November 2018 enthaltenen Passagen über potenzielle Genehmigungshindernisse interpretiert, wonach der Bereich des geplanten Vorhabens zwar einerseits im Geltungsbereich des mit allerhöchsten Natur- und Artenschutzstandards ausgestatteten Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ liege, in der Nähe zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope lägen, in einem Abstand von 400 m bis 550 m die Achse eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan verlaufe, bei dem eine Zerschneidungswirkung durch die geplanten WEA ausscheide, mehrere WEA innerhalb auerhuhnrelevanter Flächen lägen sowie zwei WEA sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Schwarzbrunnen“ des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen befänden und andererseits von der Sachbearbeitung beim Landratsamt trotz der Vielzahl der vorhandenen Schutzgüter von vornherein keinerlei negative Beeinträchtigungen der tangierten Schutzgüter testiert wurden, obwohl es selbst für einen Laien offenkundig erscheint, dass eine derartige einem „Persilschein“ gleichkommende Aussage niemals getroffen werden kann, wenn anstelle einer hier dringend gebotenen Umweltverträglichkeitspflichtprüfung im Umfang einer mit einer gebotenen Prüfungs-

tiefe ausgestatteten Vollprüfung lediglich eine – wie hier erfolgt – oberflächliche „allgemeine“ Vorprüfung durchgeführt wurde;

13. ob und ggf. in welchem Umfang im Vorfeld des geplanten Windkraftvorhabens der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ einschlägige und zum Schutz der Natur aus gutem Grund von Vorgängerregierungen erlassene Landschafts-, Wasserschutz-, Vogel- und Fledermausschutz- sowie Naturpark-Richtlinien oder andere Vorgaben außer Kraft oder „uminterpretiert“ worden sind und seit wann es in Baden-Württemberg in der ab März 2011 begonnenen Amtszeit einer grün dominierten Landesregierung möglich ist, dass Windindustrievorhaben aufgrund zu welchem Zeitpunkt geänderter Naturpark-Richtlinien zulasten von Landschaft und Natur an einem ökologisch hochwertigen, dann zu rodenden Waldstandort in einem von CDU-geführten Vorgängerregierungen noch als Windkraft-frei definierten Naturpark errichtet werden können;
14. ob und inwieweit bei der Durchführung der allgemeinen und zur Ablehnung einer prüfungsschärferen Umweltverträglichkeitsprüfung führenden, lediglich oberflächlichen Vorprüfung zum Neubauvorhaben der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ und bei der Erstellung von dabei zugrunde gelegten Gutachten auch Personen (beispielsweise Geschäftsführer oder Gesellschafter der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ oder diesen Personen nahe stehende Personen) mitgewirkt haben, die hinsichtlich eines „pro Windkraft“ gewünschten Ergebnisses als befangen gelten können und daher mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass bei Erstellung der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten grob gegen die Grundsätze der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit verstoßen wurde und die darüber hinaus auch als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer bzw. Vorstand der Altus AG, Karlsruhe tätig waren oder noch sind, die für Planung, Projektentwicklung und Betriebsführung des seit dem Jahr 2007 am Netz befindlichen und nur ca. drei bis vier km vom geplanten Neubauvorhaben entfernten liegenden Windkraft-Millionengrab „Simmersfeld“ verantwortlich waren, das nur auf Basis von „hanebüchenen“ Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten errichtet werden konnte, wenn man sich vergegenwärtigt, dass deren Prognosen Zeitungsberichten zufolge im Vergleich zum Realbetrieb sich um ca. 30 Prozent bis 40 Prozent als überhöht und geschönt erwiesen haben;
15. ob sie daran denkt, die bei der Erstellung von Gutachten zur Errichtung des als Windkraft-Millionengrab unter tatkräftiger Mithilfe der damals amtierenden CDU/FDP-geführten Landesregierung zu zweifelhaftem Ruhm gelangten Windindustriezone „Simmersfeld“ tätigen Gutachter, Projektentwickler und Betriebsführer durch sofortigen Lizenzentzug aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem gemäß Presseberichterstattung die dort in der Planungsphase prognostizierte Windstromausbeute (Soll) jährlich um bis zu 40 Prozent von den im Realbetrieb erwirtschafteten Ergebnissen abweicht, um zu vermeiden, dass beim „Windpark Seewald GmbH & Co.KG“ durch Geldvernichtung und unter federführender Beteiligung der damals komplett versagenden „Gutachter“ ein ähnlich desaströses Ergebnis wie beim Windkraft-Millionengrab Simmersfeld zustande kommt.

19.02.2020

Voigtmann, Gögel, Dürr, Senger,
Stein, Dr. Merz, Palka, Rottmann AfD

Begründung

Die „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ plant an der B 294 auf der Gemarkung von Seewald-Besenfeld die Errichtung und den Betrieb einer Windindustriezone, bestehend aus acht Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 Megawatt, von denen sieben Anlagen eine Gesamtbauwerkshöhe von 241 m und eine Anlage eine Gesamtbauwerkshöhe von 234 m – jeweils höher als der Stuttgarter Fernsehturm, das Ulmer Münster oder der Kölner Dom – aufweisen. Das in ca. 1,2 km von der südlichen Ortsrandlage Seewald-Besenfeld entfernt geplante Vorhaben soll an höchster und daher raumbedeutsamer Stelle auf einem angeblich windgünstigen und über 800 m bis 900 m über Meereshöhe liegenden Hochplateau an einem Waldstandort errichtet werden, wodurch eine Waldfläche von 5,1 ha gerodet werden müsste.

Die seit dem Jahr 2007 am Netz befindliche, ebenfalls an raumbedeutsamer Stelle und nur ca. 4,5 km von Seewald-Besenfeld entfernt liegende, bundesweit wegen chronischem Windmangel und deshalb Jahre langem Windkraft-Verlustbetrieb als Windkraft-Millionengrab und Millionen-Fehlinvestition bezeichnete Windindustriezone „Nordschwarzwald Simmersfeld“ umfasst an ebenfalls raumbedeutsamer, über 800 m über NN liegenden Stelle inmitten einer gerodeten Waldfläche 14 WEA; die bestehende WEA zwischen Igelsberg und Klosterreichenbach ist 3,6 km entfernt.

Aufgrund dieser die Gebietskulisse Seewald als Vorbelastung anzusehende Konzentration durch bereits 15 in unmittelbarem Umfeld an raumbedeutsamer Stelle vorhandene Windindustrieanlagen ist vielen Betrachtern klar, dass Seewald und die umliegende Region die ihr auferlegte Verpflichtung, der Windkraft „substantziellen Raum zu geben“, schon längst übererfüllt hat und die Errichtung von acht noch höheren Windindustrieanlagen zu einer rechtswidrigen Umzingelung von Seewald und Umgebung führen würde.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist beim Landratsamt Freudenstadt anhängig. Das Landratsamt Freudenstadt hat in amtlicher Bekanntmachung vom 22. November 2018 die „Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitspflichtprüfung (UVP)“ veröffentlicht, obwohl die durch das Vorhaben tangierten und in der Bekanntmachung erwähnten Schutzgüter lediglich in einer nur oberflächlich und daher ohne gebotene Prüfungstiefe durchgeführten „allgemeinen Vorprüfung“ gestreift worden sind.

Daher ist das Ergebnis, wonach „im Rahmen der Prüfung“ festgestellt wurde, „dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht“, völlig unglaubwürdig und deshalb anzuzweifeln, denn diese Prüfungsfeststellung kann in Kenntnis der durch das Neubauvorhaben massiv betroffenen Schutzgüter niemals im Rahmen einer nur oberflächlich und daher ohne die gebotene Prüfungstiefe absolvierten „allgemeinen Vorprüfung“ getroffen werden.

Eine derartiges mit großer Tragweite ausgestattetes Ergebnis kann vielmehr nur nach Durchführung einer in die Tiefe gehenden Umweltverträglichkeitspflichtprüfung ermittelt werden. Insoweit ist zu vermuten, dass diese nur oberflächlich durchgeführte „allgemeine Vorprüfung“ sowie die dabei herangezogenen Gutachten den Charakter von „Gefälligkeitsgutachten“ haben, bei deren Erstellung die bei Erstellung von Gutachten zu berücksichtigenden Grundsätze der Objektivität, Unvoreingenommenheit und Neutralität grob missachtet worden sind und eine anzustrebende, schon vor Prüfbeginn existierende Zielaussage die Prüfungsrichtung bereits bei Beginn der Prüfungen entsprechend beeinflusst hat.

Die in der amtlichen Bekanntmachung vom 22. November 2018 angesprochenen und auf Basis einer nur oberflächlich durchgeführten „allgemeinen Vorprüfung“ bei Realisierung der Windkraftplanungen angeblich nicht ernsthaft beeinträchtigte Schutzgüter betreffen folgende im Hinblick auf die vom Landratsamt Freudenstadt bekannt gemachte Verneinung einer Umweltverträglichkeitspflichtprüfung als kritisch anzusehende Bereiche:

- Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord“.
- Zwischen der WEA sechs und sieben und östlich der WEA acht befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope.

- In einem Abstand von ca. 400 m bis 550 m zu den WEA eins bis fünf verläuft die Achse eines Wildkorridors nach dem Generalwildwegeplan.
- Die WEA acht berührt die Kernfläche des Biotopverbunds, welche aufgrund des dortigen Artenvorkommens ausgewiesen wurde.
- Die geplanten WEA eins bis vier und acht befinden sich innerhalb auerhuhnrelevanter Flächen.

Weiterhin belegen Internet-Recherchen, dass Gesellschafter, Geschäftsführer und leitende Angestellte der das Neubauvorhaben betreibenden „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ teilweise deckungsgleich sind mit den Gesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen und Leitenden Angestellten der Altus AG, Karlsruhe, die Zeitungsberichten und den Angaben auf der eigenen Homepage zufolge als Planungs-, Projektierungs- und Betreibergesellschaft seinerzeit verantwortlich war für den im Jahr 2007 mit großen Vorschusslorbeeren ans Netz gegangenen und von der früheren Umweltministerin Tanja Gönner (CDU) als Leuchtturmprojekt „über den grünen Klee“ gelobten angeblichen und mit einer Investitionssumme von 40 Mio. Euro errichteten Vorzeige-Windpark Simmersfeld, der jedoch mittlerweile bundesweit eine traurige Berühmtheit als Windkraft-Fehlinvestition und Millionengrab erlangt hat und der nur gebaut werden konnte, nachdem über Gefälligkeitsgutachten blauäugigen Politikern und Genehmigungsbehörden gegenüber völlig überzogene, hochgradig geschönte Windertragsprognosen kommuniziert wurden, die Zeitungsberichten zufolge jährlich um bis zu 40 Prozent über den beim späteren Realbetrieb tatsächlich erwirtschafteten Ergebnissen lagen.

Es stellt eine Zumutung dar, wenn die beim Windkraftprojekt Simmersfeld in der Planungsphase vor dem Jahr 2007 sich wegen Abgabe von Fehlprognosen als völlig inkompetent herausstellende und deshalb mit mangelnder Glaubwürdigkeit ausgestattete Gutachter, Planer, Projektentwickler und Betreiber sich nun erneut anschicken, als Gesellschafter, Geschäftsführer, Projektentwickler bzw. als Leitende Angestellte der „Windpark Seewald GmbH & Co.KG“ das in Seewald-Besenfeld geplante Neubauvorhaben zu realisieren, da nicht auszuschließen ist, dass die dem Vorhaben zu den Punkten „Wirtschaftlichkeit“ sowie „Natur- und Artenschutz“ zugrundeliegenden „Gutachten“ nach der im Fall Simmersfeld bekannten Vorgeschichte völlig überzogene Werte und Aussagen beinhalten, die einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.

Für den VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 war u. a. entscheidungserheblich, dass keine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und eine Öffentlichkeitsbeteiligung unterblieben ist. Ein weiterer schwerwiegender Mangel liegt der Entscheidung zufolge darin, dass das nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene und mit einer Genehmigung endende Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar (Villingen-Schwenningen) abgelaufen ist, während die notwendige Waldumwandlungsvereinbarung verbotenerweise bei einer anderen Behörde, nämlich beim Regierungspräsidium Freiburg eingeholt wurde. Dem VGH zufolge hätte auch die der Genehmigung zugrundeliegende Waldumwandlungsvereinbarung vom Landratsamt Schwarzwald-Baar genehmigt werden müssen. Außerdem wurde gerügt, dass die für die Waldrodung als Ersatz vorgeschriebenen Ausgleichsflächen nicht in ausreichendem Umfang geplant worden seien. Diese hier für den VGH-Beschluss genannten Gründe liegen nahezu deckungsgleich auch beim geplanten Vorhaben der Windpark Seewald GmbH & Co. KG vor.

Vor diesem Hintergrund und wegen der zurzeit von großer Unsicherheit geprägten Datenlage hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Teilregionalplans Windkraft und weil keinerlei Zeitdruck besteht, ist den Verantwortlichen der in der VWG Freudenstadt zusammengeschlossenen Kommunen abzuraten, dass zum jetzigen Zeitpunkt Gutachten im Auftragswert von 300.000 Euro und mehr für die Prüfung einer weiteren Entwicklung der Windkraft im Bereich der VWG vergeben werden, denn diese Ergebnisse könnten in kurzer Zeit bereits wieder überholt sein.

Der Antrag soll darüber hinaus klären, ob und in welchem Umfang der zum Vorhaben „Länge-Ettenberg“ getroffene VGH-Beschluss vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich seiner Konsequenzen auch auf den von der Windpark Seewald GmbH & Co. KG geplanten Windindustriestandort in Seewald-Besenfeld übertragen werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2020 Nr. 4-4516/143 nehmen das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium der Justiz und für Europa sowie das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche und wie viele Windvorranggebiete mit welcher qm-Fläche der Regionalverband Nordschwarzwald (RVNSW) bisher auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt (Kommunen Freudenstadt, Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach) – d. h. vor dem Inkrafttreten des Ende Mai 2019 vom Umweltministerium vorgestellten neuen Windatlas – im bis dahin entwickelten, vorläufigen Teilregionalplan Windkraft ausgewiesen hat;*

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat bisher keine Vorranggebiete für die Windnutzung ausgewiesen, sondern für den Teilregionalplan Windenergie lag lediglich ein Entwurf vor. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 27. November 2019 beschlossen, das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie, das die Daten des Windatlasses aus dem Jahr 2011 zugrunde legt, nicht weiter zu betreiben. Denn der Regionalverband hat festgestellt, dass die nun zur Verfügung stehenden Daten des neuen Windatlasses vom 29. Mai 2019 für den Regionsbereich von den bisherigen Winddaten nicht unerheblich abweichen. Auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt (Stadt Freudenstadt, Bad Rippoldsau-Schapach sowie Seewald, nachfolgend: VVG FDS) waren seinerzeit im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 21. Februar 2018 zwei Vorranggebiete vorgesehen. Das Vorranggebiet FDS-03 Schlösslesberg/Hilpertsberg/Hartwald hatte einen Umfang von ca. 420 ha, davon ca. 117 ha auf der Gemarkung Freudenstadt und ca. 120 ha auf der Gemarkung Seewald (Rest Baiersbronn). Das Vorranggebiet FDS-11 Kasernenwald hatte eine Gesamtflächenkulisse von ca. 44 ha auf Freudenstädter Gemarkung.

- 2. welche und wie viele Windvorranggebiete mit welcher a1) „geeigneten“ und a2) „bedingt geeigneten“ qm-Fläche mit welcher Anzahl b1) von „geeigneten“ und b2) von „bedingt geeigneten“ Windindustrieanlagen auf Gemarkung der VVG Freudenstadt auf Basis des neuen, ab Ende Mai 2019 für Baden-Württemberg geltenden und auf der Homepage des Umweltministeriums abrufbaren Windatlas ausgewiesen bzw. errichtet werden könnten (bitte Daten gemäß neuem und auf der Homepage des Umweltministeriums abrufbaren Windatlas heranziehen und eine Aufteilung der Gesamtzahl der möglichen Anlagen auf die einzelnen Teil-Gemarkungen vornehmen);*

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich hierzu keine belastbare Aussage treffen. Ein neues Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie müsste auf der Basis des Windatlasses 2019 und eventuell weiterer geänderter Rahmenbedingungen erfolgen. Ob ein Standort geeignet ist, hängt aber auch maßgeblich von der Planungskonzeption des Planungsträgers ab. Sobald ein neues Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie eingeleitet wird, muss der Regionalverband Nordschwarzwald auch eine Planungskonzeption erstellen.

3. *ob die in Vorjahren von der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unterstellte Dienstbehörde) zur Erfassung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sowie anderer gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützter und auf allen nationalen und internationalen („roten“) Artenschutzlisten stehenden Individuen durchgeführten Kartierungen mit welchen Ergebnissen für den Bereich der VVG Freudenstadt abgeschlossen sind;*

Die VVG FDS liegt in der Gebietskulisse von insgesamt 10 Projekten zur Erfassung der Artenvielfalt, die im Auftrag der LUBW im Zeitraum 2010 bis 2020 durchgeführt wurden bzw. werden. Somit liegen in der VVG FDS Daten zu 8 Artengruppen vor: Flora, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter und Schnecken. Zudem liegen Daten zu dem Lebensraumtyp FFH-Mähwiesen (LRT 6510 & 6520) vor, die über den Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) abgefragt werden können. Im Jahr 2016 wurde der Landkreis Freudenstadt im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung bearbeitet. Hierbei wurden auch Artdaten erfasst. Die Ergebnisse sind ebenfalls über den Daten- und Kartendienst der LUBW öffentlich zugänglich.

Drei der 10 Projekte sind abgeschlossen: Landesweite Milankartierung 2011 bis 2014, stichprobenhafte Milankartierung 2019 und landesweite Schwarzstorchkartierung. Bei der landesweiten Milankartierung 2011/14 wurde die VVG Freudenstadt mit Ausnahme von drei TK25-Quadranten (7316SO, 7516NO und 7516SO) flächendeckend erfasst. Hierbei konnte der Rotmilan mit 6 Brutpaaren/Revierpaaren und der Schwarzmilan mit 3 Brutpaaren/Revierpaaren dokumentiert werden. Die Milankartierung 2019 erfolgte auf 240 landesweit verteilten Stichprobenflächen (TK-25 Quadranten). Innerhalb der VVG Freudenstadt befinden sich zwei der Probeflächen (7316SO, 7516NO). Hier konnte der Rotmilan mit insgesamt 8 Brutpaaren/Revierpaaren, der Schwarzmilan mit 3 Brutpaaren/Revierpaaren nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Milankartierungen stehen auf der Internetseite der LUBW zum Download bereit (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/>). Ein kleiner Teilbereich der VVG Freudenstadt (TK-25 Quadranten 7516 NO und SO) wurde im Rahmen der landesweiten Schwarzstorchkartierung im Jahr 2015 auf Brutvorkommen des Schwarzstorchs untersucht. Im Ergebnis konnten keine Hinweise auf eine Revierbesetzung oder Brut des Schwarzstorchs innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden. Als Zufallsbeobachtungen gelangen Reviernachweise von Baumfalke (1 Revier), Rot- (6 Reviere) und Schwarzmilan (5 Reviere).

Bei den noch nicht abgeschlossenen Projekten handelt es sich um Monitoring-Programme, über die Artenbestände kontinuierlich dokumentiert werden, um langfristige, landesweite Bestandstrends ableiten und notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Übersicht zu den vorliegenden Ergebnissen aus den abgeschlossenen Kartierprojekten der LUBW zur Artengruppe Vögel für den Bereich der VVG Freudenstadt.

Projekt	Zeitraum	Art	Ergebnis	Anmerkung
Stichprobenhafte Milankartierung 2019	2019	Rotmilan	VVG Freudenstadt: 8 Brutpaare/Revierpaare	2 TK-25 Quadranten (7316SO, 7516NO) liegen z. T. innerhalb der VVG Freudenstadt
	2019	Schwarzmilan	VVG Freudenstadt: 3 Brutpaare/Revierpaare	2 TK-25 Quadranten (7316SO, 7516NO) liegen z. T. innerhalb der VVG Freudenstadt
Landesweite Milankartierung 2011/14	2011–2014	Rotmilan	VVG Freudenstadt: 6 Brutpaare/Revierpaare	flächendeckende Kartierung für den VVG Freudenstadt liegt mit Ausnahme von drei TK25-Q (7316SO, 7516NO und 7516SO) vor
	2011–2014	Schwarzmilan	VVG Freudenstadt: 3 Brutpaare/Revierpaare	flächendeckende Kartierung für den VVG Freudenstadt liegt mit Ausnahme von drei TK25-Q (7316SO, 7516NO und 7516SO) vor
Landesweite Schwarzstorchkartierung	2015	Schwarzstorch	Keine Hinweise auf Revierbesetzung oder Brut im Untersuchungsbe- reich	Untersuchungsraum: TK 7516 und 7517
	2015	Rotmilan	6 Revierpaare innerhalb VVG Freudenstadt	Untersuchungsraum: TK 7516 und 7517
	2015	Schwarzmilan	5 Revierpaare innerhalb VVG Freudenstadt	Untersuchungsraum: TK 7516 und 7517
	2015	Baumfalke	1 Revier innerhalb der VVG Freudenstadt	Untersuchungsraum: TK 7516 und 7517

4. ob sie die bei der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des RVNSW am 5. Februar 2020 in Birkenfeld vom Verbandsdirektor getroffene Aussage teilt, wonach sich die für Windkraft zur Verfügung stehende Fläche von bisher sieben Prozent bis 9 Prozent (alter Windatlas) der gesamten Fläche des RVNSW auf nunmehr ca. 70 Prozent der gesamten Fläche des RVNSW (ca. Faktor zehn; neuer Windatlas) erhöht habe und ob sie es vor diesem Hintergrund nachvollziehen kann, wenn angesichts dieser Aussagen der für die Regionalplanung Verantwortlichen einzelne Mitglieder des RVNSW-Planungsausschusses, Kreis- und Gemeinderäte der VVG-Kommunen sowie immer mehr Bürger den neuen Windatlas und die darin zur Ermittlung von Windkraftflächen zugrunde gelegten Methoden als mehr oder weniger plumpen, von der Windkraft-Lobby und der Politik gesteuerten Versuch charakterisieren, die Öffentlichkeit mit im Interesse der Windkraft-Lobby manipulierten Zahlen hinters Licht zu führen;

Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 wurde am 29. Mai 2019 veröffentlicht und ersetzte damit den Windatlas aus dem Jahr 2011. Die Ursache der Steigerung der wirtschaftlich geeigneten Potenzialflächen liegt in Verbesserungen bei der Methodik, die durch verbesserte Computerleistungen erst ermöglicht wurde, und der Datengrundlage (Messungen, Betriebsergebnisse neuer WEA). Dabei wurde der neue Windatlas nach streng wissenschaftlichen Kriterien und unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik erarbeitet. Des Weiteren wurde der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen Rechnung getragen und mit einer Referenzhöhe von 160 m anstatt 140 m und der mittleren gekappten Windleis-

tungsdichte von über 215 W/m² in 160 m über Grund neue Beurteilungskriterien eingeführt. Damit ist eine direkte Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus dem alten Windenergieatlas nicht gegeben.

Die Erstellung des Windatlasses wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben.

5. *ob sie Kenntnis hat – und wenn nein, warum nicht – vom chronischen, jahrelangen und bis heute anhaltenden Windmangel in der dortigen Region, der ursächlich ist für das bisherige finanzielle Siechtum und die dauerhafte Verlustsituation der geografisch innerhalb der VVG Freudenstadt, teilweise mit fünf Anlagen auf Gemarkung von Seewald topografisch an höchster Stelle angeblich windgünstig liegenden, deutschlandweit jedoch als Negativbeispiel für verbranntes Windkraft-Geld bekannten und im Volksmund als „Windkraft-Millionengrab“ bezeichneten Windindustrialzone „Simmersfeld“, deren 14 Windindustrieanlagen im Jahr 2007 unter der Schirmherrschaft der früheren Umweltministerin Tanja Gönner/CDU und in Anwesenheit zahlreicher Landes- und Kommunalpolitiker der Altparteien sowie Windkraft-Lobbyisten bei der Eröffnung vollmundig als „Leuchtturmprojekt“ für ganz Baden-Württemberg bezeichnet wurde und welche Rückschlüsse sie angesichts des dort aufgrund dauerhaften Windmangels eingetretenen finanziellen Desasters im Hinblick auf die jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten weiteren Windkraftvorhaben zieht;*

Der Landesregierung liegen in Bezug auf die Frage, ob die auf Gemarkung Seewald im Windpark Simmersfeld bestehenden WEA wirtschaftlich betrieben werden, nur diejenigen Informationen vor, die der allgemeinen Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich sind. Danach blieben die Erträge aus dem Windpark Simmersfeld hinter den Erwartungen zurück. Da die Windkraftanlagen nach wie vor betrieben werden, geht die Landesregierung von einer Rentabilität des Windparks aus.

6. *inwieweit sie Befürchtungen der im Wirkungskreis der Verlust-Windindustrialzone „Simmersfeld“ lebenden Bürger nachvollziehen kann, die bei einer weiteren Windkraftforcierung schlimmste Befürchtungen hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit ihrer Region haben, weil ein Großteil der Bürger im Bereich „Tourismus, Wellness und Gastronomie“ arbeitet und – zuletzt bei der Urlaubs- und Freizeitmesse CMT Mitte Januar 2020 in Stuttgart – an Info-Ständen geäußerte Aussagen Leitender Angestellter der Tourismus-Branche bekannt wurden, wonach Windkraftvorhaben in Tourismusgebieten zu einer Verdrängung von Gästen in windkraftfreie Regionen und damit zu nachhaltigen Arbeitsplatz- und Wohlstandsverlusten zulasten der einheimischen Bevölkerung führen;*

7. *ob sie die schon im Vorfeld zur baden-württembergischen Landtagswahl 2016 im an 30.000 Hoteliers und Gastronomen verteilten Sonderheft des DEHOGA-Magazins geäußerte und nach Ansicht von Hoteliers angesichts des zwischenzeitlich erfolgten Windkraftzubaus heute noch stärker geltende Befürchtung teilt, wonach von Windkraftvorhaben in der Nähe von Wellness-Hotels existenzgefährdende Nachteile ausgingen, und Fälle bekannt seien, wonach die Errichtung von Windindustrieanlagen in der Nähe zu Umsatzeinbußen von 25 Prozent geführt hätten;*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat zur Frage nach den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Tourismuswirtschaft bereits mehrfach Stellung genommen – unter anderem in den Landtagsdrucksachen 16/5073 (Frage 11), 16/5830 (Frage 15), 16/2843 (Frage 3), 15/0767 (Frage 1.5) sowie 15/6157 (Frage 5). Seither hat sich die Sachlage nicht geändert. Zu etwaigen Auswirkungen auf Wellnesshotels liegen der Landesregierung keine differenzierten Daten vor.

8. *inwieweit sie die Ansicht von im Wirkungskreis des Windkraft-Verluststandorts Simmersfeld und im Bereich der VVG Freudenstadt – insbesondere in Seewald – lebenden Bürger teilt, wonach das Kriterium des „substantziellen Raum Gebens“ durch die 14 bereits dort an raumbedeutsamen Standorten vorhandenen, zur Umzingelung mit „bedrängender Wirkung“ führenden und deshalb als erhebliche Vorbelastung anzusehenden Windindustrieanlagen mehr als ausreichend erfüllt sei und daher im Bereich der VVG Freudenstadt kein Raum für die beim Landratsamt Freudenstadt beantragte Errichtung weiterer Windindustrieanlagen bestehe;*

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. In der Regel stehen dann einem Windenergievorhaben im übrigen Außenbereich öffentliche Belange entgegen. Dies hat zur Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen in der Regel nicht errichtet werden dürfen. Die Träger der Flächennutzungsplanung sind jedoch rechtlich nicht dazu verpflichtet, einen Windsteuerungsplan aufzustellen. Ohne planerische Steuerung sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Bei der Planung von Flächen, denen die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch zukommen soll, muss als Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substantzieller Weise Raum verschafft werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren spielt dieses Kriterium hingegen keine Rolle. Dort findet aber eine Prüfung im Hinblick auf eine eventuelle optisch bedrängende Wirkung statt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der bestehenden WEA des Windparks Simmersfeld sich auf Gemarkung der Gemeinde Seewald befindet (5 von insgesamt 14 WEA).

9. *ob sie angesichts der dort vorhandenen Dichte der vom Hotel- und Restaurantführer „Guide Michelin“ für Gourmet-Restaurants jährlich vergebenen Sterne-Auszeichnungen in der bundesweit als führend angesehenen Feinschmecker-Region Freudenstadt/Baiersbronn und Umgebung die jetzt verstärkt aufkommenden Befürchtungen teilt, wonach jede weitere durch die vom RVNSW betriebene Windkraftforcierung wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen mit Windkraft-Standorten abträglich für das Geschäft und die Existenz der dort bestehenden und viele Arbeitsplätze sichernden Hotel- und Restaurantbetriebe sei;*

Der Landesregierung liegen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Segment gehobener Hotel- und Gastronomiebetriebe keine gesonderten Daten vor. Zur allgemeinen Beurteilung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. *ob sie es nachvollziehen kann, wenn die in der VVG Freudenstadt zusammengeschlossenen Kommunen bis auf Weiteres im Bereich „Windkraft“ jede nur weitere Kosten verursachende Beauftragung von Gutachten und weitere Maßnahmen strikt ablehnen, nachdem die Verwaltung des RVNSW mit diversen Pressemitteilungen in der jüngsten Zeit bekanntgegeben hat, dass das Verfahren zum Teilregionalplan Windkraft bis auf Weiteres eingestellt wird (Pressemitteilung 09 vom 27. November 2019), der Regionalplan für die Region Nordschwarzwald erst „in den nächsten Jahren“ fortgeschrieben werde (Pressemitteilung 01 vom 14. Februar 2020) und bei einer am Montag, den 17. Februar 2020 in Horb und Bad Wildbad begonnenen und nur für die Medien vorgesehenen Info-Tour informiert wurde, dass sämtliche Planungen für die Teilfortschreibung Windkraft wegen vieler Unklarheiten bis auf Weiteres „auf Eis gelegt“ würden, nachdem aus Berlin keine klaren Vorgaben (bspw. zur Abstandsregelung etc.) vorlägen und auch der neue Windatlas neue Fragen aufwerfe;*

Die Träger der Flächennutzungsplanung haben die Möglichkeit – nicht die Pflicht – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen darzustellen (vgl. die Stellungnahme zu Frage 8). Es bleibt somit jedem Planungsträger selbst überlassen, ob er die Windenergienutzung über die Darstellung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan steuern möchte.

Im Übrigen geht die Frage von unzutreffenden Annahmen aus. Die VVG FDS hat die Beauftragung von erforderlichen Gutachten nicht abgelehnt. Die zuständigen Gremien der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach haben entsprechende Beschlüsse für die Vergabe der erforderlichen Gutachten gefasst. Allein der Gemeinderat Seewald hat (bei gleich vielen Ja- wie Nein-Stimmen) einen entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 3. März 2020 abgelehnt. Damit hat eine Gemeinde (und nicht die VVG FDS) sich gegen weitere Gutachtenkosten ausgesprochen.

11. ob und inwieweit das beim Landratsamt Freudenstadt schon seit Längerem gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz mit welchem Datum und in welchem Verfahrensstadium anhängige Verfahren zur Errichtung einer aus acht jeweils 241 m hohen Windindustrieanlagen bestehenden Windindustriezone auf einem bewaldeten Hochplateau in Seewald-Besenfeld an der B 294 durch den am 17. Dezember 2019 vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg getroffenen Beschluss über den Baustopp und das Rodungsverbot eines Windkraftvorhabens „Länge/Ettenberg“ in Donaueschingen beeinflusst wird und neu aufgesetzt werden muss, nachdem laut amtlicher Bekanntmachung des Landratsamts Freudenstadt vom 22. November 2018 die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommuniziert wurde, eine lediglich oberflächliche und ohne gebotene Prüfungstiefe allgemeine Vorprüfung erfolgte, des Weiteren eine Öffentlichkeitsbeteiligung bisher unterblieben ist und weitere Verfahrensschritte wie bspw. die Genehmigung einer Waldumwandlungsvereinbarung auf Basis des vom VGH als rechtswidrig erkannten Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 erfolgt sind und die hier geschilderten, das Neubaufvorhaben „Seewald“ betreffende Faktoren auch relevant waren für den Windkraft abweisenden VGH-Beschluss;

Der Antrag auf Errichtung eines Windparks Seewald, bestehend aus 8 Windenergieanlagen (WEA) wurde am 25. April 2018 beim Landratsamt Freudenstadt eingereicht. Der Antrag wurde am 23. September 2019 abgelehnt, da der Standort im Flächennutzungsplan der VVG FDS nicht als Konzentrationszone ausgewiesen ist und somit die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch zur Anwendung kommt. Der gegen die Ablehnungsentscheidung eingelegte Widerspruch befindet sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Entscheidung.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die UVP-Pflicht (Nov. 2018) war lediglich die Erstellung der 8 geplanten WEA Gegenstand der allgemeinen UVP-Vorprüfung. Nach der damaligen Verwaltungspraxis wurde die Waldumwandlungsgenehmigung isoliert neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt. Sofern dem Widerspruch stattgegeben wird, müsste der immissionsschutzrechtliche Antrag entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg ergänzt werden. Dies umfasst auch die erneute Prüfung bzgl. der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ergänzend wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

12. wie sie die in der amtlichen Bekanntmachung des Landratsamts Freudenstadt zur „Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 22. November 2018 enthaltenen Passagen über potenzielle Genehmigungshindernisse interpretiert, wonach der Bereich des geplanten Vorhabens zwar einerseits im Geltungsbereich des mit allerhöchsten Natur- und Artenschutzstandards ausgestatteten Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ liege, in der Nähe zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope lägen, in einem Abstand von 400 m bis 550 m die Achse eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan verlaufe, bei dem eine Zerschneidungswirkung durch die geplanten WEA ausscheide, mehrere WEA innerhalb auerhuhnrelevanter Flächen lägen sowie zwei WEA sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Schwarzbrunnen“ des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen befänden und andererseits von der Sachbearbeitung beim Landratsamt trotz der Vielzahl der vorhandenen Schutzgüter von vornherein keinerlei negative Beeinträchtigungen der tangierten Schutzgüter testiert wurden, obwohl es selbst für einen Laien offenkundig erscheint, dass

eine derartige einem „Persilschein“ gleichkommende Aussage niemals getroffen werden kann, wenn anstelle einer hier dringend gebotenen Umweltverträglichkeitspflichtprüfung im Umfang einer mit einer gebotenen Prüfungstiefe ausgestatteten Vollprüfung lediglich eine – wie hier erfolgt – oberflächliche „allgemeine“ Vorprüfung durchgeführt wurde;

13. *ob und ggfs. in welchem Umfang im Vorfeld des geplanten Windkraftvorhabens der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ einschlägige und zum Schutz der Natur aus gutem Grund von Vorgängerregierungen erlassene Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Vogel- und Fledermausschutz- sowie Naturpark-Richtlinien oder andere Vorgaben außer Kraft oder „uminterpretiert“ worden sind und seit wann es in Baden-Württemberg in der ab März 2011 begonnenen Amtszeit einer grün dominierten Landesregierung möglich ist, dass Windindustrievorhaben aufgrund zu welchem Zeitpunkt geänderter Naturpark-Richtlinien zulasten von Landschaft und Natur an einem ökologisch hochwertigen, dann zu rodenden Waldstandort in einem von CDU-geführten Vorgängerregierungen noch als Windkraft-frei definierten Naturpark errichtet werden können;*

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem Windpark Seewald – Besenfeld handelt es sich um einen aus acht Windenergieanlagen bestehenden Windpark, für den auf einer Fläche von ca. 6 ha die dauerhafte Waldumwandlung erforderlich ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist bei einer dauerhaften Waldumwandlung von über 5 ha bis 10 ha nach Anlage 1, Nr. 17.2.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG durchzuführen. Ob ein Vorhaben unbedingt UVP-pflichtig ist oder lediglich eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, richtet sich zunächst ausschließlich nach dem Umfang der Rodungen. Die zuständige Genehmigungsbehörde führt die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 (UVPG) aufgeführten Kriterien und auf der Grundlage der mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Unterlagen sowie ggf. bei der Behörde vorliegender weiterer Erkenntnisse durch.

Die angeführten Schutzgüter wurden aufgrund der vorliegenden Unterlagen und eigener Recherchen des Landratsamtes geprüft. Die Prüfungstiefe für die allgemeine UVP-Vorprüfung ist nicht zu beanstanden.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Im Naturpark ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht generell ausgeschlossen. Die hierfür erforderliche Naturparkerlaubnis wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und gegebenenfalls erteilt.

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Waldbiotop und des Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Der Wildtierkorridor befindet sich in einem Abstand von ca. 400 bis 550 m zu den WEA 1 bis 5. Angesichts des parallelen Verlaufs von Nord nach Süd, des hohen Bewaldungsanteils im direkten Umfeld und der geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist von einer Zerschneidungswirkung nicht auszugehen.

Die WEA 8 berührt eine Kernfläche des Biotopverbundes, welche aufgrund des dortigen Artenvorkommens ausgewiesen wurde. Bei den Erhebungen konnte das Artenvorkommen jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die beiden südlichen WEA (7 und 8) liegen in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schwarzbrunnen“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Schwarzbrunnen. In Zone III ist die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich. Eine geologische Sondierung wurde durchgeführt. Keines der Fundamente steht im Grundwasser. Bei Beachtung der im hydrogeologischen Gutachten aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des aktuellen Auerhuhn-Verbreitungsgebietes (Stand 2013, aktualisiert 2018). Die WEA 1, 2, 3, 4 und 8 liegen in auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 und der Auerhuhn-Kategorie 3 „weni-

ger problematisch“. Die WEA 5, 6 und 7 liegen außerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen.

Eine detaillierte Darstellung der Bestandssituation in Bezug auf Fledermäuse und Vögel befindet sich in den Antragsunterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie in den Fachgutachten Fledermäuse und Vögel). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

14. ob und inwieweit bei der Durchführung der allgemeinen und zur Ablehnung einer prüfungsschärferen Umweltverträglichkeitsprüfung führenden, lediglich oberflächlichen Vorprüfung zum Neubaufvorhaben der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ und bei der Erstellung von dabei zugrunde gelegten Gutachten auch Personen (beispielsweise Geschäftsführer oder Gesellschafter der „Windpark Seewald GmbH & Co. KG“ oder diesen Personen nahe stehende Personen) mitgewirkt haben, die hinsichtlich eines „pro Windkraft“ gewünschten Ergebnisses als befangen gelten können und daher mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass bei Erstellung der in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten grob gegen die Grundsätze der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit verstoßen wurde und die darüber hinaus auch als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer bzw. Vorstand der Altus AG, Karlsruhe tätig waren oder noch sind, die für Planung, Projektentwicklung und Betriebsführung des seit dem Jahr 2007 am Netz befindlichen und nur ca. drei bis vier km vom geplanten Neubaufvorhaben entfernt liegenden Windkraft-Millionengrab „Simmersfeld“ verantwortlich waren, das nur auf Basis von „hanebüchenen“ Falsch- bzw. Gefälligkeitsgutachten errichtet werden konnte, wenn man sich vergegenwärtigt, dass deren Prognosen Zeitungsberichten zufolge im Vergleich zum Realbetrieb sich um ca. 30 Prozent bis 40 Prozent als überhöht und geschönt erwiesen haben;

Bezüglich der Prüftiefe und der Zuständigkeit für die allgemeine Vorprüfung wird auf die Ausführungen zu Frage 12 verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Gesellschafter des Windparks an den Gutachten mitgewirkt bzw. auf das Ergebnis Einfluss genommen haben.

15. ob sie daran denkt, die bei der Erstellung von Gutachten zur Errichtung des als Windkraft-Millionengrab unter tatkräftiger Mithilfe der damals amtierenden CDU/FDP-geführten Landesregierung zu zweifelhaftem Ruhm gelangten Windindustriezone „Simmersfeld“ tätigen Gutachter, Projektentwickler und Betriebsführer durch sofortigen Lizenzentzug aus dem Verkehr zu ziehen, nachdem gemäß Presseberichterstattung die dort in der Planungsphase prognostizierte Windstromausbeute (Soll) jährlich um bis zu 40 Prozent von den im Realbetrieb erwirtschafteten Ergebnissen abweicht, um zu vermeiden, dass beim „Windpark Seewald GmbH & Co.KG“ durch Geldvernichtung und unter federführender Beteiligung der damals komplett versagenden „Gutachter“ ein ähnlich desaströses Ergebnis wie beim Windkraft-Millionengrab Simmersfeld zustande kommt.

Der Landesregierung liegen in Bezug auf die Frage, ob der Windpark Simmersfeld wirtschaftlich betrieben wird, nur diejenigen Informationen vor, die der allgemeinen Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich sind (siehe Antwort zu Frage 5). Für eine Gewerbeuntersagung (insbesondere nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung) gelten strenge Anforderungen. Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass diese Voraussetzungen hier bezüglich der „Gutachter, Projektentwickler und Betriebsführer“ erfüllt sind.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft